

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2018
Ausgegeben am 27. August 2018

49. Gesetz: NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. Juni 2018 beschlossen

NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018

§ 1

(1) Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als

- gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen,
- gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten,
- Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200,
- Errichter einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, und des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, LGBl. Nr. 47/2018,
- Betreiber oder Mitbetreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtung und
- Erhalter von allgemein bildenden höheren Schulen, von berufsbildenden mittleren oder berufsbildenden höheren Schulen,

obliegenden Aufgaben wird ein Fonds errichtet.

(2) Der bereits bestehende Fonds mit der Bezeichnung „NÖ Schul- und Kindergartenfonds“ samt seiner Organe gilt als nach diesem Gesetz errichtet und besitzt weiterhin Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in St. Pölten.

§ 2

Die Unterstützung gemäß § 1 Abs. 1 besteht in der Gewährung von Förderungen für die

1. Durchführung baulicher Maßnahmen oder den Ankauf von Gebäuden (oder Gebäudeteilen),
2. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen,
3. Anschaffung von EDV-Ausstattung (Hard- und Software)
4. Errichtung von Schulsportanlagen und Kindergartenspielplätzen,
5. künstlerische Ausgestaltung und
6. Anschaffung von Schul- und Kindergartenbussen.

§ 3

(1) Bei der Gewährung von Förderungen ist auf die Finanzkraft der Gemeinde oder im Falle eines Gemeindeverbandes auf die Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen.

(2) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den für die Gemeinde in den vergangenen 3 Jahren erwachsenen

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse zugrunde zu legen.

(3) Die Förderungen dürfen nicht gewährt werden, wenn

- die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht oder
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet sind.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 4

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

1. Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften,
2. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages,
3. die für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel in dem von der Landesregierung zu beschließenden Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von 25 %,
4. Erlöse aus Darlehensaufnahmen,
5. Eingänge von Zinsen und
6. sonstige Einnahmen.

§ 5

Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und die Gemeindeverbände haben den Organen des Fonds (§ 6) jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.

§ 6

Organe des Fonds sind das Kuratorium, die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 7

(1) Das Kuratorium besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind.

(2) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages zu bestellen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein.

(3) Unterlässt eine Partei die Ausübung des ihr zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung nur unter Bedachtnahme auf das Stärkeverhältnis dieser Partei im Landtag die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 8

(1) Die Mitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Konstituierung des Kuratoriums durch die Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

(2) Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfall durch die in gleicher Weise und in gleicher Anzahl bestellten Ersatzmitglieder vertreten zu lassen. Ein Mitglied kann durch jedes von derselben Partei vorgeschlagene Ersatzmitglied vertreten werden.

(3) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt

1. durch Tod,
2. durch Verzicht, der der oder dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist, oder
3. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 7 Abs. 2)

(4) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 4 unverzüglich zu besetzen.

§ 9

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums ist die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann. Sie oder er ist im Falle der Verhinderung von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer zu vertreten.

(2) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer ist das nach der Verordnung über die Geschäftsordnung des NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraute Mitglied der Landesregierung.

(3) Die Landesregierung hat auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen, der oder die die Voraussetzungen eines Mitgliedes des Kuratoriums erfüllt, diesem jedoch nicht angehört.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind keine Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10

(1) Die Vertretung des Fonds obliegt dem Kuratorium.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Kuratorium gefassten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen. Sie oder er hat insbesondere für eine sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der Fondsgeschäfte Sorge zu tragen.

(3) Schriftliche Ausfertigungen in den Angelegenheiten des § 11 Abs. 1 sind von der oder dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer gemeinsam zu fertigen. In allen anderen Angelegenheiten, insbesondere jenen des § 11 Abs. 2 und in jenen der laufenden Verwaltung, sind die schriftlichen Ausfertigungen von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer zu unterfertigen.

§ 11

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über

1. die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
2. die Gewährung und Versagung von Förderungen,
3. die Aufnahme von Darlehen,
4. die Geschäftsordnung und
5. den Voranschlag und den Rechnungsabschluss.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums Förderungen bis zu € 25.000,- im Einzelfall, ohne den Beschluss des Kuratoriums einzuholen, gewähren darf. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat hierüber dem Kuratorium in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Kommen die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zu keiner einheitlichen Auffassung über die Gewährung einer Förderung, so entscheidet hierüber das Kuratorium.

(3) Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

§ 12

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der oder vom Vorsitzenden nach Anhörung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe des Grundes oder die Landesregierung schriftlich verlangen, hat die oder der Vorsitzende das Kuratorium zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind.

(3) Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so hat die oder der Vorsitzende (oder bei Verhinderung die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter) zu entscheiden, ob

1. innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen wird, die bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und der oder dem Vorsitzenden bzw. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur zweiten

Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren, oder

2. die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich eingeholt wird. Zu diesem Zweck ist diesen Mitgliedern binnen einer Woche das Protokoll der Sitzung mit der Aufforderung zu übermitteln, binnen einer weiteren Woche der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer schriftlich ihre Zustimmung zu erklären. Wenn die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder erreicht ist, gelten die in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Dies ist von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer allen Mitgliedern mitzuteilen. Wenn die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine neue Sitzung anzuberaumen.

- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

- (5) Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist von der Geschäftsführerin oder von dem Geschäftsführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die von der oder von dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist.

- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen.

- (7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft die Geschäftsordnung.

§ 13

Die Mitglieder des Kuratoriums, die oder der Vorsitzende, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Ersatzmitglieder sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulagen nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die NÖ Landesbeamten (NÖ LBG, LGBl. 2100).

§ 14

- (1) Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land.

- (2) Die Landesregierung hat das zur Durchführung der administrativen Arbeiten notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

§ 15

- (1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Landesregierung Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Fonds hat jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr einen Voranschlag sowie für das abgelaufene Kalenderjahr einen Rechnungsabschluss zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

- (3) Das Kuratorium hat alljährlich bis spätestens 31. Juli der Landesregierung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

§ 16

Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken des Fonds sind von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz LGBl. 5070, außer Kraft.

Der Präsident

Wilfing

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur